

## 595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

13. 1. 1965

### Regierungsvorlage

Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer Internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind.

INTERNATIONAL ATOMIC  
ENERGY AGENCY  
VIENNA

20 December 1964

Sir,

Article I, Section 1 (o) of the Agreement between the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency provides as follows:

“The expression ‘officials of the IAEA’ means the Director General and all members of the staff of the IAEA except those who are locally recruited and assigned to hourly rates.”

In view of the growing coordination of policies and programmes between the competent Agencies of the United Nations system, and of the consequent need, in some cases, for the attachment of members of the secretariats of the United Nations and the Specialized Agencies to the staff of the International Atomic Energy Agency on a continuing basis in order to facilitate that coordination, I have the honour to propose on behalf of the International Atomic Energy Agency that the term “members of the staff of the IAEA” in Article I, Section 1 (o) be considered to include members of the secretariats of the United Nations and the Specialized Agencies attached to the staff of the International Atomic Energy Agency on a continuing basis by agreement between the International Atomic Energy Agency and the organizations concerned. I have the honour further to propose that the professional grade of such members of the secretariats of those organizations shall be considered the equivalent of the corresponding grade in the staff of the International Atomic Energy Agency.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE ATOMENERGIE-  
ORGANISATION, WIEN

Wien, am 20. Dezember 1964

Herr Bundesminister!

Artikel I, Abschnitt 1, lit. o) des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation bestimmt wie folgt:

„Unter dem Begriff ‚Angestellte der IAEO‘ (sind zu verstehen) der Generaldirektor und alle Angehörigen des Personals der IAEO mit Ausnahme des an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Personals.“

Angesichts der zunehmenden Koordinierung von Politik und Programmen zwischen den zuständigen Organisationen des Gefüges der Vereinten Nationen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, in einzelnen Fällen Angehörige der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen dem Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zuzuteilen, um diese Koordinierung zu erleichtern, beehre ich mich, namens der Internationalen Atomenergie-Organisation vorzuschlagen, daß der Begriff „Angehörige des Personals der IAEO“ so aufgefaßt werden soll, daß er Mitglieder der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen einschließt, die dem Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit durch Vereinbarung zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und den betreffenden Organisationen zugeteilt sind. Ich beehre mich weiters vorzuschlagen, daß der Dienstgrad solcher Mitglieder der Sekretariate dieser Organisationen als dem entsprechenden Grad im Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation gleichwertig angesehen werden soll.

2

595 der Beilagen

If the Republic of Austria agrees to this proposal I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency, entering into force on the date of your note."

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

**Sigvard Eklund m. p.**  
Director General

The Federal Minister for Foreign Affairs  
of the Republic of Austria,

Ballhausplatz 2,  
Vienna I.

DER BUNDESMINISTER FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Vienna, 1 March 1965

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your note of December 20, 1964, which reads as follows:

"Article I, Section 1 (o) of the Agreement between the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency provides as follows:

"The expression 'officials of the IAEA' means the Director General and all members of the staff of the IAEA except those who are locally recruited and assigned to hourly rates."

In view of the growing coordination of policies and programmes between the competent Agencies of the United Nations system, and of the consequent need, in some cases, for the attachment of members of the secretariats of the United Nations and the Specialized Agencies to the staff of the International Atomic Energy Agency on a continuing basis in order to facilitate that coordination, I have the honour to propose on behalf of the International Atomic Energy Agency that the term "members of the staff of the IAEA" in Article I, Section 1 (o) be considered to include members of the secretariats of the United Nations and the Specialized Agencies attached to the staff of the International Atomic Energy Agency on a continuing basis by agreement between the International Atomic Energy Agency and the organizations concerned. I have the honour further to propose that the professional grade of such members of

Falls die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation darstellen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Sigvard Eklund m. p.**  
Generaldirektor

An den  
Bundesminister für Auswärtige  
Angelegenheiten der Republik Österreich,  
Ballhausplatz 2,  
Wien I.

(Übersetzung)  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 1. März 1965

Herr Generaldirektor!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Dezember 1964 zu bestätigen, welches wie folgt lautet:

„Artikel I, Abschnitt 1, lit. o) des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation bestimmt wie folgt:

„Unter dem Begriff ‚Angestellte der IAEO‘ (sind zu verstehen) der Generaldirektor und alle Angehörigen des Personals der IAEO mit Ausnahme des an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Personals.“

Angesichts der zunehmenden Koordinierung von Politik und Programmen zwischen den zuständigen Organisationen des Gefüges der Vereinten Nationen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, in einzelnen Fällen Angehörige der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen dem Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zuzuteilen, um diese Koordinierung zu erleichtern, beehre ich mich, namens der Internationalen Atomenergie-Organisation vorzuschlagen, daß der Begriff „Angehörige des Personals der IAEO“ so aufgefaßt werden soll, daß er Mitglieder der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen einschließt, die dem Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit durch Vereinbarung zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und den betreffenden Organisationen zugeteilt sind. Ich beehre mich weiters vorzuschlagen, daß der

the secretariats of those organizations shall be considered the equivalent of the corresponding grade in the staff of the International Atomic Energy Agency.

If the Republic of Austria agrees to this proposal I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency, entering into force on the date of your note."

I have the honour to confirm that the Republic of Austria agrees to the foregoing proposal, and regards your letter and this reply as constituting an agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency.

Accept, Sir, the renewed assurance of my highest consideration.

Kreisky m. p.

The  
Director General of the  
International Atomic Energy Agency,  
Kärntner Ring 11—13,  
Vienna I.

Dienstgrad solcher Mitglieder der Sekretariate dieser Organisationen als dem entsprechenden Grad im Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation gleichwertig angesehen werden soll.

Falls die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation darstellen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Republik Österreich dem vorstehenden Vorschlag zustimmt und Ihr Schreiben sowie diese Antwort als Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betrachtet.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kreisky m. p.

An den  
Generaldirektor der  
Internationalen Atomenergie-Organisation,  
Kärntner Ring 11—13,  
Wien I.

## Erläuternde Bemerkungen

Angesichts der sich ständig verstärkenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) mehren sich die Fälle, in denen Beamte einer solchen Organisation zu einer anderen dieser Organisationen versetzt werden. Die Internationalen Organisationen, deren Tätigkeitsbereiche sich oft überschneiden, gehen immer mehr dazu über, gemeinsame Programme durchzuführen, um auf diese Weise die Kapazitäten jeder einzelnen Organisation besser ausschöpfen und Doppelgeleisigkeiten vermeiden zu können. In solchen Fällen der Durchführung eines gemeinsamen Programmes wird regelmäßig zwischen den in Frage kommenden Organisationen die Errichtung einer gemeinsamen Sonderabteilung (Joint Division) vereinbart, die am Sitz einer der beteiligten Organisationen etabliert wird, deren Personal aber sich aus Angehörigen verschiedener Organisationen zusammensetzt.

Die internationalen Beamten, die im Rahmen einer derartigen Spezialabteilung Verwendung

finden, werden der Spezialabteilung auf Zeit zugewiesen und versehen so längere Zeit hindurch Dienst außerhalb ihrer Stammorganisation; sie bleiben aber dennoch hinsichtlich ihrer dienstrechtlichen Stellung Beamte ihrer Stammorganisation, zu der sie nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Rahmen der erwähnten Sonderabteilungen wieder zurückkehren. Als Beispiel für eine solche Koordinationspolitik sei die Einrichtung einer gemeinsamen Sonderabteilung zwischen der IAEO und der Welternährungsorganisation (FAO) am Sitz der IAEO in Wien angeführt. Diese Abteilung wird sich mit der Anwendung der Radioaktivität im Bereich der Nahrungsmittelproduktion und der Nahrungsmittelindustrie befassen. Eine ähnliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rolle der Radioaktivität in der Medizin ist zwischen der IAEO und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Aussicht genommen. Auch hier wird, falls die nötigen Grundlagen geschaffen werden können, die zu errichtende Sonderabteilung ihren Sitz in Wien bei der IAEO haben.

Gerade Österreich hat sich in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen wiederholt für eine straffere Koordination der Programme der einzelnen Spezialorganisationen eingesetzt, weil hiedurch nicht nur eine sachgerechtere Abwicklung und Durchführung der Programme gewährleistet erscheint, sondern auch erhebliche Einsparungen erzielt werden können.

Die geschilderte Vorgangsweise der Internationalen Organisationen bringt allerdings für den Sitzstaat einer solchen Organisation — für Österreich hinsichtlich der IAEO — das Problem der privilegierten Stellung der zugeteilten Beamten der ortsfremden Organisation mit sich. Dieses Problem soll durch die vorliegende Vereinbarung gelöst werden.

Der Umfang der Privilegien und Immunitäten, die den Beamten der Vereinten Nationen in Österreich zustehen, bestimmt sich nach dem Übereinkommen über die Rechte und Privilegien der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 126/1957), jener der Beamten der Spezialorganisationen nach dem Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen (BGBl. Nr. 248/1950 in der Fassung der jeweiligen Annexe). Die Beamten der IAEO, die als einzige Internationale Organisation ihren Sitz in Österreich hat, genießen jedoch auf Grund des Amtssitzabkommens (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation, BGBl. Nr. 82/1958) naturgemäß eine Sonderstellung; ihre Privilegien gehen über die generellen Regelungen hinaus.

Diejenigen Beamten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen, die im oben erwähnten Sinn der IAEO zur Dienstleistung auf Zeit zugeteilt sind und im Rahmen eines gemeinschaftlichen Programmes der IAEO arbeiten, werden nun durch die Vereinbarung grundsätzlich den Beamten der IAEO gleichgestellt. Die dienstzugeordneten Beamten anderer Organisationen sollen als „Angehörige des Personals der IAEO“ im Sinne von Abschnitt 1 lit. o) des Amtssitzabkommens angesehen werden.

Diese Gleichstellung ist notwendig, weil es für die IAEO nicht tragbar erscheint, daß internationale Beamte, die an ein und demselben Programm arbeiten und der Weisungsgewalt der IAEO unterstehen, einer unterschiedlichen Behandlung in bezug auf ihre Vorrechte unterworfen sein sollen. Außerdem würden die Beamten anderer Internationaler Organisationen, die bei der IAEO in Wien Dienst versehen, ohne eine solche Gleichstellung mit den Beamten der IAEO wesentliche Nachteile in Kauf nehmen

müssen, da ihnen am Sitz ihrer Stammorganisation Vorrechte zukommen, die denen der Beamten der IAEO in Wien vergleichbar sind, während sie ansonsten in Österreich nur die weniger speziellen Vorrechte, die das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen beziehungsweise der Spezialorganisationen festlegt, genießen würden.

Aus diesen Gründen hat sich die Bundesregierung bewogen gesehen, den Abschluß der vorliegenden Vereinbarung mit der IAEO ins Auge zu fassen. Sie hat dabei auch erwogen, daß es auch im österreichischen Interesse gelegen ist, wenn der Wirkungskreis der einzigen Internationalen Organisation, die in Österreich ihren Sitz hat, erweitert wird. Österreich hat als Sitzstaat der IAEO deren Tätigkeit stets in besonderem Maße unterstützt; es liegt im Rahmen dieser Bestrebungen, die notwendigen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich zu treffen, um die Erfüllung der Aufgaben der IAEO in Österreich zu erleichtern und ihr Ansehen innerhalb der Gemeinschaft der Internationalen Organisationen zu stärken.

Aus der vorliegenden Vereinbarung geht klar hervor, daß sie sich auf Beamte anderer VN-Spezialorganisationen bezieht, die der IAEO für längere Zeit zur Dienstleistung zugeteilt werden. Diesen Zuteilungen muß stets eine Vereinbarung zwischen der IAEO und der jeweils in Frage kommenden Stammorganisation des Beamten zugrunde liegen.

Da durch das Amtssitzabkommen der Umfang der Immunität nach dem Rangschema der IAEO abgestuft wird (Abschnitt 38 und 39), sieht die Vereinbarung auch vor, daß der jeweilige Rang des zugeteilten Beamten dem entsprechenden Rang innerhalb der IAEO hinsichtlich der Abstufung der Immunität gleichgehalten werden soll. Da die Rangordnungen der Vereinten Nationen und aller Spezialorganisationen auf denselben Grundsätzen aufgebaut sind, ist der korrespondierende Rang unschwer feststellbar.

Die Vereinbarung erweitert den persönlichen Geltungsbereich des Amtssitzabkommens. Sie ist daher, da sie einen als gesetzändernd behandelten und vom Nationalrat genehmigten, somit auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag ergänzt, ebenfalls als gesetzändernd anzusehen. Sie bedarf gemäß Artikel 50 B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates und der nachfolgenden Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten gemäß Artikel 65 B.-VG.

Die Vereinbarung soll mit dem Datum der österreichischen Antwortnote in Kraft treten. Hiefür ist der 1. März 1965 in Aussicht genommen.